Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.3.1972) Drucksache 8/97

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 97**
Landtag (zu Drs. 8/79)
8. Wahlperiode 28. 03. 72

Antwort des Senats

zur Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. März 1972
(Drs. 8/79)

Verhinderung von Brandkatastrophen in Hochhäusern im Land Bremen

Zu 1:

Es ist sichergestellt, daß die bauaufsichtlichen Vorschriften genau beachtet werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß Brandkatastrophen in Hochhäusern verhindert werden. Dies ist insbesondere dadurch gewährleistet, daß beim Baugenehmigungsverfahren in allen Fällen die Feuerwehr als Gutachter beteiligt ist. Das Bauaufsichtsamt nimmt neben den durch die allgemeinen Bauvorschriften gegebenen brandschutztechnischen Forderungen auch die, die die Feuerwehr bei der Prüfung der einzelnen Bauanträge stellt, in die Baugenehmigung auf und überwacht ihre Durchführung. Die fertigen Bauten werden vor der Erteilung einer Schlußabnahmebescheinigung durch eine gemeinsame Bauabnahme aller beteiligter Behörden auf die Einhaltung der bautechnischen Vorschriften und der in der Bauerlaubnis zusätzlich enthaltenen Auflagen hin geprüft.

Zu 2:

In den bauaufsichtlichen Richtlinien für Hochhäuser sind konkrete Forderungen nach Feuermelderanlagen nicht enthalten. In Bremen werden Feuermelderanlagen mit einem Hauptmelder im Erdgeschoß und mehreren Nebenmeldern ab 15 Geschossen gefordert. Feuermelderanlagen haben durch die Zunahme privater Telefonanschlüsse an Bedeutung verloren.

Zu 3:

Wärmemelder und Sprinkler-Anlagen für Treppenhäuser in Hochhäusern werden nicht verlangt. Es ist sichergestellt, daß die an sich feuersicheren Treppenhäuser auch von brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen freigehalten werden. In den Treppenhäusern befindet sich also kein Brandpotential.

Zu 4:

Forderungen nach Installationen von Notstromleitungen in getrennten Schächten sind in den Richtlinien für Hochhäuser nicht enthalten. Entsprechend werden solche Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren auch nicht gestellt.

Zu 5:

Für die Forderung der Entlüftung von Aufzugskabinen gibt es keine Rechtsgrundlagen, weder in den Hochhausrichtlinien noch in der Aufzugsverordnung sind solche Vorschriften enthalten.

Zu 6:

Eine mechanische Betätigung der Aufzüge ist nur vom Betriebsraum der Aufzugsanlage aus möglich. Eine Betätigung vom Fahrkorb aus ist zur Zeit technisch auch nicht durchführbar.

Zu 7:

Seit Mitte 1971 wird in Gebäuden mit mehr als 50 m Höhe ein sog. Sicherheits- bzw. Feuerwehraufzug gefordert. Dieser ist an die Notstromanlage angeschlossen; der Fahrschacht muß ausreichend entlüftet sein; die Entlüftung wird über Rauchmelder gesteuert.

Zu 8:

Vorschriften über feuersichere Müllabwurfschächte sind in den Hochhausrichtlinien enthalten. Außerdem muß an höchster Stelle des Schachtes eine Ringbrause zusätzlich angebracht werden.

Zu 9:

Die Nennhöhe der Feuerwehrdrehleiter beträgt 30 m. Damit werden mit Sicherheit 25 bis 28 m Höhe bzw. das 8. Obergeschoß erreicht.

Zu 10:

Grundsätzlich werden im ganzen Hochhaus Wand- und Deckenverkleidungen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zugelassen. Hinsichtlich der Fußböden ist eine Beschränkung auf nichtbrennbare Baustoffe in den Hochhausrichtlinien nicht vorgesehen und brandschutztechnisch auch nicht erforderlich.

Die Hochhausrichtlinien sind von Ausschüssen der obersten Bauverwaltungen der Länder in Verbindung mit den obersten, für den Feuerschutz zuständigen Behörden erarbeitet worden. Sie werden laufend ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Ihre Grundsätze sind in die Bremer Landesbauordnung (LBO) übernommen worden. Die Einzelbestimmungen werden in Ausführungsverordnungen zur LBO festgelegt werden. Diese Verordnungen werden laufend nach neuen Erkenntnissen fortgeschrieben werden.

*)

---

*) Mit Inkrafttreten der LBO am 9. Oktober 1972 wird es im Lande Bremen einheitliches Bauordnungsrecht geben, bis dahin gelten verschiedene Bauordnungen für die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven. Wegen der Kürze der Berichtszeit konnten Angaben aus Bremerhaven zu den einzelnen Fragen nicht mehr eingeholt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß auch zur Zeit dort gleiche oder zumindest sehr ähnliche Vorschriften gelten.

Carl Schünemann Bremen